

Zusammenarbeitsvereinbarung der kath. Kirchgemeinden im Pastoralraum X

Vereinbarung

zwischen

Katholische Kirchgemeinde A

und

Katholische Kirchgemeinde B

und

Katholische Kirchgemeinde C

und

Katholische Kirchgemeinde D

über

**die Zusammenarbeit und die Abgeltung der Seelsorgeleistungen
im Pastoralraum X**

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Die katholischen Kirchgemeinden A, B, C und D schliessen gestützt auf § 41 Abs. 2 Ziff. 7 LKV diese Vereinbarung zum Zweck ab, die im Pastoralkonzept (siehe Anhang 1) des Pastoralraumes X aufgeführten Seelsorgeaufgaben gemeinsam zu unterstützen.

Falls das Pastoralkonzept die gemeinsam zu erfüllenden Seelsorgeaufgaben nicht genau definiert, so sollte in dieser Vereinbarung beschrieben werden, welche Aufgabenbereiche „das Gemeinsame“ umfasst, bzw. wofür die einzelnen Kirchgemeinden weiterhin in eigener Regie zuständig bleiben.

² **ODER:** Die katholischen Kirchgemeinden A, B, C und D schliessen gestützt auf § 41 Abs. 2 Ziff. 7 LKV diese Vereinbarung zum Zweck ab, die staatskirchenrechtlichen Aufgaben innerhalb des Pastoralraums X gemeinsam zu regeln und zu finanzieren.

³ Gemeinsame zu regelnde und zu finanzierende Aufgaben des Pastoralraums sind (**Beispiel**):

- a. Leitung des Pastoralraums (20 %)
- b. Sekretariat des Pastoralraums (30 %)
- c. Jugendseelsorge (60 %) mit dem Auftrag offene Jugendarbeit und Firmvorbereitung

§ 2 Rechtsform

¹ Die Vereinbarung untersteht dem Recht des Kantons Thurgau und der Katholischen Landeskirche des Kantons Thurgau. Dabei sind die Vorschriften über die einfache Gesellschaft gemäss Art. 530 ff. Obligationenrecht (OR) sinngemäss anwendbar.

² Die beteiligten Kirchgemeinden verpflichten sich, Aufgaben und finanzielle Verpflichtungen, die aus dieser Vereinbarung folgen, zu übernehmen. Im Übrigen bleiben sie autonom. Die Vereinbarung hat keinen Einfluss auf die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden.

2 Organisation

§ 3 Kirchenvorsteherversammlung

¹ Die Mitglieder der Kirchgemeinderäte der beteiligten Kirchgemeinden sowie die Leitung des Pastoralraums und die Leitungen der Pfarreien versammeln sich mindestens einmal pro Jahr. Jedes anwesende Behördenmitglied ist stimm- und wahlberechtigt.

² Die Kirchenvorsteherversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a. Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Kirchenvorsteherversammlung aus dem Kreis der Behördenmitglieder für zwei Jahre
- b. Kenntnisnahme der pastoralen und personalen Konzepte für den Pastoralraum und Beschlussfassung über deren Finanzierung
- c. Beschlussfassung über das jährliche Budget der gemeinsamen Aufwendungen
- d. Genehmigung der Rechnung über die gemeinsamen Aufwendungen
- e. Entgegennahme des Berichts über die seelsorglichen Tätigkeiten im Pastoralraum
- f. Behandlung der vom Ausschuss vorgelegten Geschäfte

³ Der Präsident oder die Präsidentin lädt zu den Versammlungen ein, sooft es die Geschäfte erfordern, oder wenn einer der Kirchgemeinderäte dies verlangt. Für die Einladung und die

Führung der Versammlungen gelten die Bestimmungen der Landeskirche über die Kirchgemeindeversammlungen analog.

§ 4 Ausschuss

¹ Der Ausschuss besteht aus folgenden Personen:

- a. Präsident oder Präsidentin der Kirchgemeindevereinigung
- b. die Präsidentinnen und Präsidenten der einzelnen Kirchgemeinderäte
- c. die Leitung des Pastoralraums (Pastoralraumpfarrer bzw. Pastoralraumleiter/in)
- d. der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin für die gemeinsamen Aufgaben.

² Der Ausschuss hat folgende Zuständigkeiten:

- a. Festlegung der Zuständigkeiten für das Personalwesen im Pastoralraum (Ausschreibung, Auswahl, Mitarbeiterführung, Kündigung)
- b. Vorbereitung des Budgets zu Handen der Kirchenvorsteherversammlung
- c. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfungskommission der administrierenden Kirchenvorsteherschaft, im Bedarfsfall Einsetzung und Beauftragung einer eigenen Rechnungsprüfungskommission für die gemeinsame Rechnung
- d. Vorberatung der von der Leitung des Pastoralraums vorgelegten pastoralen und personalen Konzepte des Pastoralraums
- e. Beschlussfassung über Anträge, die der Kirchenvorsteherversammlung vorgelegt werden sollen.

³ Der Ausschuss kann nur über Geschäfte beschliessen, die im Rahmen des von der Kirchenvorsteherversammlung beschlossenen Budgets und der genehmigten Pastoralkonzepte liegen.

⁴ Der Ausschuss kann der Kirchenvorsteherversammlung nur Anträge über Geschäfte stellen, die gemäss landeskirchlichem Recht in der Kompetenz der Kirchgemeinderäte liegen.

⁵ Für die Einladung und die Führung der Sitzungen des Ausschusses gelten die Bestimmungen der Landeskirche über die Kirchgemeinderäte analog.

§ 5 Verwaltung

¹ Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde A ist für die Personaladministration und die Finanzverwaltung des Pastoralraums im Rahmen dieser Vereinbarung zuständig. Er erlässt im Auftrag des Ausschusses die Anstellungs- oder Kündigungsverfügungen und schliesst Verträge ab.

² Der Verwalter oder die Verwalterin der Kirchgemeinde A besorgt das Lohnwesen für die Mitarbeitenden des Pastoralraums.

³ Der Verwalter oder die Verwalterin der Kirchgemeinde A führt innerhalb der Kirchgemeindevorstellung eine Spezialfinanzierung für die gemeinsam zu finanzierenden Aufgaben des Pastoralraums (Funktionsgruppe 5). Er oder sie stellt den beteiligten Kirchgemeinden Rechnung.

⁴ Die Rechnungsprüfungskommission der Kirchgemeinde A prüft mit der Rechnung der Kirchgemeinde auch die Spezialfinanzierung für den Pastoralraum und erstattet dem Ausschuss Bericht.

⁵ Die Kirchgemeinde A wird für diese Verwaltungsaufgaben zu Lasten der gemeinsamen Rechnung mit CHF 900 pro Jahr entschädigt.

§ 6 Sekretariat

¹ Das Sekretariat des Pastoralraums besorgt die Einladung, Protokollführung und Archivierung der Kirchenvorsteherversammlung und des Ausschusses.

3 Finanzierung

§ 7 Kostenaufteilung

¹ Der Personal- und Sachaufwand für die von der Kirchenvorsteherversammlung und dem Ausschuss beschlossenen Leistungen zu Gunsten des Pastoralraums werden in einer Spezialfinanzierung gesondert erfasst (s. § 5 Abs. 3) und nach dem in den folgenden Absätzen definierten Verteilschlüssel auf die einzelnen Kirchgemeinden aufgeteilt.

² Der Kostenverteilungsschlüssel berücksichtigt je hälftig das Verhältnis der katholischen Wohnbevölkerung (pro Kopf) sowie das Verhältnis der Bruttosteuerkraft der beteiligten Kirchgemeinden.

³ Für die Berechnung der katholischen Wohnbevölkerung wie auch der Bruttosteuerkraft wird auf den Mittelwert der drei vorangegangenen Jahre abgestellt (rollierende Berechnung).

⁴ Die Berechnung der Bruttosteuerkraft erfolgt wie folgt: Kirchensteuerertrag der natürlichen und juristischen Personen nach Abzug der Abschreibungen, ohne Grundstücksgewinnsteuer und ohne Abzug der Bezugsprovisionen der Steuerämter. Hochrechnen des Steuerertrages auf 100 % des Kirchensteuerfusses.

Katholik(inn)en	2016	2017	2018	Ø 2016-2018	proz. Anteil
	Anzahl Katholik(inn)en	Anzahl Katholik(inn)en	Anzahl Katholik(inn)en		
KG A					%
KG B					%
KG C					%
KG D					%
Total				[Summe A-D]	100 %

Bruttosteuerkraft	2016		2017		2018		Ø Steuer 2016-2018 auf 100% des St.-Fusses	proz. Anteil
	Steuer-ertrag	Steuer-fuss	Steuer-ertrag	Steuer-fuss		Steuer-fuss		
KG A		%		%		%		%
KG B		%		%		%		%
KG C		%		%		%		%
KG D		%		%		%		%
Total							[Summe A-D]	100 %

Kirchgemeinde	Ø 2016-2018		Verteilschlüssel 2019
	Anzahl Katholik(inn)en	Steuerkraft	Kombination aus Anzahl Kath. + Steuerkraft je 50 %
KG A	%	%	%
KG B	%	%	%
KG C	%	%	%
KG D	%	%	%

§ 8 Abrechnung

¹ Die Kirchgemeinden B – D leisten der Kirchgemeinde A per 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober je eine 1/4-Akonto-Zahlung auf der Grundlage des von der Kirchenvorsteherversammlung beschlossenen Budgets.

² Der Anteil an der Differenz zwischen Budget und Rechnung wird jeweils mit der Akontozahlung des zweiten Quartals im Folgejahr verrechnet.

§ 9 Spezialregelungen

¹ Für die Benützung von Anlagen und Räumen der einzelnen Kirchgemeinden verlangen die Vertragsgemeinden keine Entschädigung, sofern deren Benützung mit gemeinsamen Seelsorgeaufgaben zusammenhängt.

² Die Nettoaufwendungen der Kirchgemeinde B für die Dienstwohnung für den Pastoralraum-pfarrer bzw. den/die Pastoralraumleiter/in (Pfarrhaus) sowie für das Sekretariat des Pastoralraums werden der Kirchgemeinde mit CHF 8'000 p. a. zu Lasten der gemeinsamen Rechnung vergütet. Der Vergütungsbetrag wird alle zwei Jahre dem Mietpreisindex angepasst.

Die Entschädigung für die Zurverfügungstellung einer Dienstwohnung ist in Pastoralräumen mit dem Führungstyp B angezeigt, wo es nur eine einzige Leitungsperson gibt, die residenzpflichtig ist. Die Entschädigung berücksichtigt die sog. Inkonvenienzentschädigung, also die Differenz zwischen dem marktüblichen Mietpreis und dem um 20-30 % vergünstigten Mietpreis für den Seelsorger bzw. die Seelsorgerin.

Wenn in Pastoralräumen mit dem Führungstyp A die verschiedenen Kirchgemeinden ihrer jeweiligen Leitung der Pfarrei eine Dienstwohnung zur Verfügung stellen, so erübrigt sich die Abgeltung.

§ 10 Begrenzung der Kosten

¹ Der Voranschlag darf für die gemeinsamen Aufwendungen gemäss dieser Vereinbarung einen maximalen Nettoaufwand von CHF xxx'xxx.00 vorsehen.

² **ODER:** Der Voranschlag darf für die gemeinsamen Aufwendungen gemäss dieser Vereinbarung einen maximalen Nettoaufwand von 20 % / 30 % / 40 % der in den beteiligten Kirchgemeinden aggregierten Steuermittel vorsehen.

Die Festlegung einer Kostenobergrenze ist nicht zwingend, aber ratsam, um den Anteil der gebundenen Ausgaben in den Kirchgemeinderechnungen nicht unkontrolliert ansteigen zu lassen.

4 Zusammenarbeit

§ 11 Treuepflicht

¹ Die Kirchgemeinderäte nehmen keine dieser Vereinbarung zuwiderlaufenden Handlungen vor.

² Sie informieren sich unverzüglich gegenseitig, sollten innerhalb der eigenen Behörde oder innerhalb der Kirchgemeinde Probleme entstehen, welche die Erfüllung des Zwecks dieser Vereinbarung beeinträchtigen könnten.

§ 12 Konfliktregulierung

¹ Bei unüberwindlichen Meinungsverschiedenheiten werden zur Beratung beigezogen:

- a. in seelsorgerlichen Fragen: die Bistumsregionalleitung
- b. in staatskirchenrechtlichen Fragen: der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau

² Kommt es zu keiner Einigung, rufen die Parteien die Schlichtungsstelle der Katholischen Landeskirche an.

5 Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten

¹ Der Vertrag tritt nach der Zustimmung durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden (§ 38 Abs. 2 Ziff. 12 LKV) und nach Genehmigung durch den Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau (§ 41 Abs. 3 LKV) in Kraft.

§ 14 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

² Der Vertrag kann von jeder Kirchgemeinde unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Beschlussfassung

Dieser Vereinbarung haben zugestimmt:

Kath. Kirchgemeinde A, am ... [Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung]

Kath. Kirchgemeinde B, am ... [Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung]

Kath. Kirchgemeinde C, am ... [Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung]

Kath. Kirchgemeinde D, am ... [Datum des Beschlusses der Kirchgemeindeversammlung]

Kath. Kirchgemeinde A

Ort, Datum

Präsident/in

Aktuar/in

Kath. Kirchgemeinde B

Ort, Datum

Präsident/in

Aktuar/in

Kath. Kirchgemeinde C

Ort, Datum

Präsident/in

Aktuar/in

Kath. Kirchgemeinde D

Ort, Datum

Präsident/in

Aktuar/in

Genehmigung

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau genehmigt die von den Kirchgemeinden A-D abgeschlossene Vereinbarung gemäss § 41 Abs. 3 LKV.

Kath. Kirchenrat des Kantons Thurgau

Ort, Datum

Präsident/in

Generalsekretär/in